



## Fachkundig beraten

**Die Tücken des Kleingedruckten -  
rechtssichere Gestaltung von AGB**

Dr. Ralph Egerer, Rechtsanwalt | Nürnberg | 19.05.2015

## Was sind AGB?

---

Legaldefinition § 305 Abs. 1 BGB; 3 entscheidende Kriterien

1. § 305 Abs. 1, S. 1 BGB

AGB sind:

- für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss stellt.
  - ➔ einseitige Vorgabe durch eine Vertragspartei
  - ➔ daher strengerer Prüfungsmaßstab und somit geringerer Gestaltungsspielraum als bei individuell ausgehandelten Verträgen

## Was sind AGB?

---

**Nicht nur das sogenannte „Kleingedruckte“ muss sich am strengen Prüfmaßstab für AGB messen lassen!**

### 2. § 305 Abs. 1, S. 2 BGB

- AGB müssen nicht äußerlich gesonderter Vertragsbestandteil sein, sondern können auch Bestandteil der Vertragsurkunde sein, in jedweder Form, Schriftart und beliebigem Umfang
  - ➔ Standardverträge enthalten fast immer AGB (z.B. Arbeitsverträge, Lizenzbedingungen)!
  - ➔ kurze Hinweise auf Bestell-/ Rechnungsformularen können AGB sein

## Was sind AGB?

### 3. § 305 Abs. 1, S. 3 BGB

- Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind

➡ Vorrang Individualabrede (Vorteil: größerer Gestaltungsspielraum)

#### Praxistipp:

Individualabreden immer schriftlich fixieren und bestätigen.  
Auch mündliche Individualabreden haben Vorrang, aber:  
die Beweisbarkeit der mündlichen Individualabrede  
ist häufig nicht gegeben.

Formulierungsbeispiel (E-Mail): *„bezugnehmend auf unser soeben geführtes Telefonat bedanken wir uns noch einmal ausdrücklich für Ihre Bereitschaft, bereits zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin, d.h. am 30.08.2015 zu liefern. Es wäre sehr nett, wenn Sie mir dies für unsere Unterlagen kurz bestätigen könnten.“*

## Einbeziehung AGB im Rechtsverkehr mit Unternehmern (B2B)

---

Rechtsgeschäftliche Einbeziehung der AGB notwendig, keine „automatische“ Gültigkeit.  
Sehr häufiger Streitfall!

➔ Möglichkeit der Kenntnisnahme muss in zumutbarer Weise eingeräumt werden

Klare und unzweideutige Bezeichnung des Klauselwerkes  
VOR Abschluss des Vertrages.  
Hinweis erst auf Rechnung, Lieferschein etc. ist zu spät

## Einbeziehung AGB im Rechtsverkehr mit Unternehmern (B2B)

---

### Praxistipp 1:

Wann immer möglich, AGB jedem Angebot/jeder Annahme beifügen, verbunden mit ausdrücklichem Hinweis auf die AGB

### Formulierungsbeispiel:

*„Vielen Dank für Ihr Angebot vom \_\_\_\_\_ Wir verweisen auf unsere im Anhang beigefügten AGB und nehmen Ihr Angebot hiermit gerne an.“*

## Einbeziehung AGB im Rechtsverkehr mit Unternehmern (B2B)

### Praxistipp 2:

Es ist zwar üblich, AGB nur auf der Website zu hinterlegen und in Angebots/Annahmeschreiben auf diese zu verweisen.

*Aber:* Keine einheitliche Rechtsprechung! Ggfs. sind diese AGB nicht wirksam einbezogen!

Für den Fall, dass die Übersendung kompletter AGB nicht möglich oder vergessen wird, können ganz wesentliche Bestimmungen auf Standardschreiben aufgedruckt werden.

### Formulierungsbeispiel

#### (Annahmeschreiben):

*„Den AGB des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wir behalten uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung vor.“*

### Praxistipp 3:

Eine wirksame Einbeziehung der AGB muss und kann auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens abgestimmt werden. Sprechen Sie mit Ihrem Berater über Ihre Abläufe, damit eine wirksame aber auch praxistaugliche Möglichkeit gefunden wird, Ihre AGB wirksam einzubeziehen.

## Sonderfall Rechtsverkehr mit Verbrauchern: (B2C)

---

Strengere, ausdrücklich kodifizierte Regelungen.

§ 305 Abs. 2 BGB: AGB nur dann wirksam einbezogen, wenn,

- ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird. In Ausnahmefällen genügt ein sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses (Autowaschanlage, Kino etc.)
- Dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung des Verbrauchers berücksichtigt, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen
- Wenn der Verbraucher mit der Geltung einverstanden ist.

**FAZIT:** Im B2C Bereich sind die Anforderungen an eine wirksame Einbeziehung wesentlich strenger!  
Unbedingt fachlichen Rat einholen, nicht nur bei Gestaltung der AGB, sondern auch bei deren Einbeziehung.



## Wirksame Einbeziehung im internationalen Rechtsverkehr

---

Nach deutschem Recht können AGB nur dann wirksamer Bestandteil eines Vertrages werden, wenn sie entweder in der Vertragssprache abgefasst werden oder aber in einer Weltsprache (= im Zweifel: englisch)

**Praxistipp:** Die Übersetzung der deutschen AGB in die englische Sprache ist geboten, wenn ein Unternehmen international tätig ist.

Im internationalen Rechtsverkehr kommt jedoch – je nach Konstellation – nicht unbedingt deutsches Recht zur Anwendung. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass deutsches Recht gelten soll. Eine solche Vereinbarung kann auch über eine Rechtswahlklausel in AGB getroffen werden.

Eine wirksame Einbeziehung von AGB nach CISG (UN Kaufrecht) unterliegt strengen Anforderungen! AGB müssen bereits bei Abschluss des Vertrages dem Vertragspartner tatsächlich übermittelt worden sein!

**Praxistipp:** Wenn möglich, AGB immer mit Auftrag bzw. Auftragsbestätigung mitschicken.

## Kollidierende AGB

---

Häufigster Praxisfall im B2B Bereich: Beide Parteien haben AGB, die sich jedoch inhaltlich widersprechen.

**Folge:** Es gelten nur diejenigen Klauseln, die sich nicht widersprechen, ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Bei Verwendung einer Abwehrklausel wird überdies verhindert, dass ergänzende Regelungen, die kein Pendant in den eigenen AGB haben, Vertragsbestandteil werden. Es gelten dann nur übereinstimmende Regelungen.

**FAZIT:** Hat der Vertragspartner ebenfalls AGB, können Sie die Geltung Ihrer eigenen AGB zwar nicht durchsetzen, aber verhindern, dass die AGB des Vertragspartners gelten. Sichern Sie sich den Mindeststandard der gesetzlichen Regelungen durch wirksame Einbeziehung Ihrer eigenen AGB.

**Praxistipp:** Die sogenannte „Abwehrklausel“ ist die mit Abstand wichtigste Klausel in Ihren AGB! Diese Klausel sollte zusätzlich als Standardvermerk auf Bestell/Annahmeformulare gedruckt werden.

## Kollidierende AGB: Sonderfall Eigentumsvorbehalt:

---

Auch bei kollidierenden AGB und sogar bei Verwendung einer Abwehrklausel gilt:

Der einfache Eigentumsvorbehalt setzt sich durch!

Der Verkäufer kann im Falle seines Rücktritts die Ware bis zur Zahlung vom Käufer herausverlangen und zwar auch dann, wenn dessen eigene AGB etwas anderes vorsehen.

Die Vereinbarung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts überlebt kollidierende AGB oder eine Abwehrklausel jedoch nicht. Diese Formen des Eigentumsvorbehalts können somit nicht einseitig vereinbart werden.

*Sonderfall Verbraucher:* Der erweiterte Eigentumsvorbehalt ist gegenüber Verbrauchern in AGB nicht wirksam zu vereinbaren, der verlängerte Eigentumsvorbehalt ohnehin nicht einschlägig.

## Eigentumsvorbehalt aus Sicht des Verkäufers

---

Der Verkäufer behält das Eigentum an der Ware, bis der Käufer vollständig bezahlt hat. Dieser Umstand stärkt Ihre Position gegenüber „Nichtzahlern“.

**Praxistipp für Verkäufer:** Ihre AGB sollten immer eine entsprechende Regelung enthalten! Neben der Abwehrklausel könnte der einfache Eigentumsvorbehalt auch auf Annahmeformulare gedruckt werden, so dass er auch dann Vertragsbestandteil wird, wenn die Einbeziehung der AGB vergessen oder aus sonstigen Gründen scheitern sollte.

Formulierungsvorschlag: *„Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung ausdrücklich vor“*

## Eigentumsvorbehalt aus Sicht des Käufers

Der Eigentumsvorbehalt ist nachteilig für den Käufer.

**Praxistipp:** Vorrang der Individualabrede! Bei wesentlichen Waren sollte mit dem Verkäufer eine kurze Vereinbarung getroffen werden, dass das Eigentum der Waren mit Lieferung an Sie übergeht.

Formulierungsvorschlag: *Da eine etwaige Aussonderung und Rücksendung der Ware einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, möchten wir Sie bitten, kurz zu bestätigen, dass das Eigentum an der Ware entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit der Lieferung an uns übergeht.*

Bestätigt der Verkäufer dann mit einer kurzen Antwort E-Mail (es reicht das Wort „einverstanden“), so ist damit eine Individualabrede getroffen. Der Eigentumsvorbehalt gilt dann nicht.

## Inhaltskontrolle: Keine unangemessene Benachteiligung

Grundprinzip festgelegt in § 307 Abs. 1 Satz 1:

*„Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.“*

Grundsatz: Unangemessene Benachteiligung dann, wenn missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des anderen durchgesetzt werden, ohne dessen Interessen ausreichend zu berücksichtigen oder eine angemessenen Ausgleich zu schaffen.

**FAZIT:** Benachteiligungen des Vertragspartners sind zulässig, solange man nicht unfair wird.

Beispielklausel:

*„Der Verkäufer darf - unabhängig von der Entwicklung der Rohstoffpreise - den Preis für die Waren bis zum Zeitpunkt der Lieferung jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen erhöhen. Ab einer Preisverdoppelung steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu, dass er binnen 24 Stunden ausüben muss.“*

Unangemessene Benachteiligung, das Rücktrittsrecht stellt keinen angemessenen Ausgleich dar.

**Folge:** Klausel unwirksam!

## Inhaltskontrolle: Transparenzgebot

---

§ 307 Abs. 1 Satz 2 *„Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“*

Regelungen in AGB müssen – soweit möglich - klar, einfach und präzise sein!

### Unwirksame Klauseln:

*„Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist“*

Klausel nicht aus sich selbst heraus verständlich!

*„Art und Umfang der Leistungserbringung werden vom Lieferanten unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners festgelegt“*

Klausel unbestimmt!

*„Die Lieferung der Ware erfolgt innerhalb von drei Tagen nachdem uns die Lieferung möglich wird“*

Klausel erweckt den Eindruck, dass die Lieferung innerhalb von drei Tagen erfolgt, irreführend!

## Inhaltskontrolle: Überraschungsverbot

§ 305 c BGB „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil“

Wann eine Klausel „ungewöhnlich“ und „überraschend“ ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Beispiele für überraschende Klauseln:

- Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands ohne Bezug zum Verwender, wenn materielles deutsches Recht gelten soll.
- Verzinsung des Kaufpreises beginnt VOR Abschluss des Kaufvertrages.

**Praxistipp:** Prüfen Sie Ihre AGB kritisch auf die Bräuche und Gewohnheiten in Ihrer ganz konkreten Branche. Wenn eine Regelung in Ihrer Branche völlig ungebräuchlich ist, so ist Vorsicht geboten!



## Inhaltskontrolle: Haftungsbeschränkung

---

Haftungsbeschränkung gegenüber Verbrauchern geregelt in § 309 Nr. 7 und 8. Haftungsbeschränkungen nur sehr eingeschränkt möglich!

Nach der Rechtsprechung gilt dies auch im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern, mit wenigen Einschränkungen.

Gerade in diesem Bereich unterliegen die Einzelheiten einer dynamischen Rechtsprechung, die immer wieder sehr hohe Anforderungen an die Wirksamkeit der AGB stellt.

**Praxistipp 1:** Haftungsbeschränkungsregelungen in AGB sollten immer auf das individuelle Unternehmen zugeschnitten und sorgfältig formuliert werden.

**Praxistipp 2:** Bei wichtigen Großprojekten sollten Individualabreden zwischen den Parteien getroffen werden, um den größeren Gestaltungsspielraum auszunutzen.

## Inhaltskontrolle: Beispiele für unwirksame Haftungsbeschränkungen

- *„Die Haftung für Personenschäden ist ausgeschlossen, es sei denn sie werden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.“*

Kein Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

- *„Wir sind grundsätzlich um eine sorgfältige Bearbeitung aller Vorgänge bemüht. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen durch unsere Mitarbeiter haften wir daher vollständig nach den gesetzlichen Regelungen. Für fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen“*

Kein Haftungsausschluss bei grobem Verschulden (grobe Fahrlässigkeit)

- *„Wir sind Verkäufer, aber nicht Hersteller. Für Mängel haften wir daher nicht. Wir treten jedoch dem Käufer alle Ansprüche gegen unsere Lieferanten auf Mängelbeseitigung ab“*

Ein Haftungsausschluss bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen ist auch bei Verweisung auf Dritte unzulässig!

## Inhaltskontrolle: wirksame Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

- *„Für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten haften wir nicht.“*

Bei der Verletzung von Kardinalpflichten muss voll gehaftet werden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von Nebenpflichten gilt dies jedoch nicht. Diese Klausel ist daher zwar wirksam, hat aber nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich.

- *„Unsere Haftung ist der Höhe nach auf den typischer- und vorhersehbarer Weise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“*

Wirksam zwischen Unternehmern, da völlig unvorhersehbare Schäden, mit denen nicht gerechnet werden muss, ausgeschlossen werden können.

- *Branchentypische Freizeichnungen können ebenfalls wirksam sein.*

### Praxistipp:

Vorsicht bei der Verwendung von Musterverträgen. Prüfen Sie gemeinsam mit Ihren Beratern, welche Regelungen in Ihrer Branche üblich sind und welchen Spielraum Sie haben. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, die Unternehmen anderer Branchen nicht haben.

## Inhaltskontrolle: Verjährungsverkürzung

---

Beispielklausel:                   *„Wir haften vollumfänglich und unbegrenzt für Mängel an unseren Waren.  
Die Ansprüche des Käufers verjähren jedoch 2 Tage nach ihrem Entstehen.“*

Grundsätzlich kann die Verjährungsfrist – je nach Vertragsart – zwar verkürzt werden.  
In bestimmten Fällen auch gegenüber Verbrauchern.

Aber:                               Eine Verjährungsverkürzung auf weniger als ein Jahr ist in fast allen Konstellationen  
unwirksam!

**Praxistipp für Verkäufer:** Insbesondere im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern besteht hier ein gewisser  
Spielraum, den Sie ausnutzen sollten. Eine wirksame Verjährungsregelung ist eine  
effektive Form der Haftungsbegrenzung.

**Praxistipp für Käufer:** Prüfen Sie die AGB ihres Verkäufers sorgfältig auf verkürzte Verjährungsfristen  
und behalten Sie diese im Auge. Eine verjährte Forderung kann nicht mehr  
durchgesetzt werden!

## Umgehungsverbot

§ 306 a BGB: AGB Regelungen finden auch dann Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden sollen.

Beispiele: *„Bei den nachfolgenden Klauseln handelt es sich nicht um AGB. Sie sind auf den Einzelfall zugeschnittene individuell ausverhandelte Regelungen, deren Geltung beide Parteien übereinstimmend wollen.“*

AGB müssen nicht als solche bezeichnet werden, um AGB zu sein!

Individualabreden müssen tatsächlich stattfinden, sonst sind es keine!

Der Verkäufer gibt dem Käufer von sich selbst entworfene AGB und vereinbart mit diesem: *„Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese AGB vom Käufer gestellt werden.“* In diesem Fall würde der Käufer nicht die andere Vertragsparteien benachteiligen sondern sich selbst und nachteilige Klauseln könnten wirksam sein.

Aber: Klare Umgehung, der Verkäufer hat die AGB in eigenem Interesse entworfen, daher gilt er als Verwender!

## Sonderfall Verbraucher: Informations- und Widerrufsrechte

---

Vorsicht im Rechtsverkehr mit Verbrauchern!

Verbraucher haben – insbesondere im Fernabsatz – umfassende Informations- und Widerrufsrechte!

Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular werden sehr häufig in AGB integriert. Der Umfang des Widerrufsrechts richtet sich dabei nach der Art des Rechtsgeschäfts und kann in bestimmten Fällen wirksam ausgeschlossen werden. (Beispiel: individuell gefertigte Adressaufkleber)

## Unwirksame Klauseln: Rechtsfolgen

---

- Keine geltungserhaltende Reduktion!

Es gilt das „Alles oder Nichts Prinzip“

**Praxistipp:** Verzichten Sie auf Maximalpositionen, die durchsetzbare Regelungen gefährden!

- Gefahr der Abmahnung!

Unwirksame AGB sind häufig ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß!

**Praxistipp:** Eine Abmahnung ist zwar nicht immer berechtigt. Trotzdem muss IMMER sofort reagiert werden. Es drohen erhebliche Kosten!

## Ihr Ansprechpartner



**Dr. Ralph Egerer**  
**Rechtsanwalt**  
**Rödl & Partner**  
Äußere Sulzbacher Str. 100  
D-90491 Nürnberg  
Telefon +49 (911) 9193 -1504  
Fax +49 (911) 9193 -1599  
[ralph.egerer@roedl.de](mailto:ralph.egerer@roedl.de)  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.